©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Rede anläßlich der 2. Lesung der Novelle zum Bayerischen Naturschutzgesetz vor dem Bayerischen Landtag

am 7. Juli 1982 von Staatsminister Alfred Dick

Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Mit der Novelle zum Bayerischen Naturschutzgesetz liegt Ihnen heute ein Gesetz zur abschließenden Beratung vor, das in seinen Auswirkungen auf unsere Umwelt das wichtigste dieser Legislaturperiode ist.
Die Gründe, die die Änderung notwendig machen, sind Ihnen bekannt. Auch der Inhalt der Novelle ist Ihnen geläufig.
Ziel der Novellierung ist, daß durch das Naturschutzgesetz zusammen mit den übrigen Umweltschutzgesetzen ein noch wirksameres Instrumentarium für die Erhaltung unserer gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen bereitgestellt wird.

Meine Damen und Herren,
niemand, der Verantwortung trägt, wird davor die Augen schließen, daß unsere Umwelt weltweit gefährdet ist. Auch wenn wir für uns in Anspruch nehmen können, von den erschreckenden Visionen eines Global 2000 weit entfernt zu sein, müssen wir erkennen, daß die Artenvielfalt der Pflanzen und Tiere abnimmt, daß die Flächen der freien Natur von Infrastruktur, Industrie und Besiedlung verbraucht werden, daß die Gewässerbelastung mit Schadstoffen zunimmt, daß Nahrungsmittel nicht rückstandsfrei sind und daß schließlich auch die Luft schädliche Stoffe mit sich transportiert.
Die Erhaltung und Verbesserung unserer Umwelt ist deshalb ein Hauptanliegen der Bevölkerung. Insbesondere die Jugend fragt mit Recht, wie wir, die jetzt Verantwortlichen, für ihre Zukunft sorgen.
Der vorliegende Entwurf wird der gestellten Aufgabe gerecht. Er steht in der Tradition des Bayerischen Naturschutzgesetzes von 1973, das als Markstein in der deutschen und europäischen Naturschutzgesetzgebung bezeichnet wurde. Ich bin sicher, daß das Gesetz zur Erhaltung unserer Heimat beitragen wird.
Der Entwurf ist von der Staatsregierung sorgfältig vorbereitet worden, er ist im Senat und dann in den Ausschüssen dieses Hohen Hauses mit Sachverstand und Leidenschaft beraten worden. Dank und Anerkennung gebührt allen, die mitgewirkt haben, ganz besonders den Berichterstattern für ihre Arbeit.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
die Naturschutzarbeit und dementsprechend der Gesetzentwurf beruhen auf drei Grundprinzipien:

1. Die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist eine besonders wichtige Aufgabe der Gegenwarts- und Zukunftssicherung.
2. Der amtliche Naturschutz ist eingebettet in die politische Gesamtverantwortung. Er muß deshalb kompromißbereit sein. Die Kompromißfähigkeit endet allerdings dort, wo die Lebensgrundlagen – wenn auch nur in einem Teilbereich – entscheidend und irreversibel zerstört werden.
3. Naturschutz obliegt neben dem Staat auch jedem einzelnen Bürger. Naturschutz kann aber wirksam nicht gegen den Willen der Betroffenen betrieben werden. Naturschutz kann auch nicht allein auf Verbote gegründet werden. Er bedarf vermehrt der aufklärenden Information und der Überzeugung des Bürgers, des einvernehmlichen und partnerschaftlichen Zusammenwirkens. Denn auf keinem anderen Gebiet ist der Staat auf das Verständnis und die Mithilfe des Bürgers mehr angewiesen als beim Natur- und Umweltschutz.

Lassen Sie mich die genannten Grundsätze anhand von zwei Beispielen näher erläutern:
Die Eingriffsregeln als zentrale Bestimmungen des Gesetzes zwingen zur Rücksicht auf Natur und Landschaft. Jeder einzelne Eingriff wird deshalb auch daraufhin geprüft, wie er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Schönheit der Landschaft beeinträchtigt. Der Eingriff muß unterbleiben, wenn eine Gesamtabwägung Priorität für den Naturhaushalt oder die Unversehrtheit der Landschaft ergibt. Andererseits müssen Eingriffe hingenommen werden, wenn eine Gesamtabwägung die Wichtigkeit des Eingriffes ergibt. Der Maßnahmeträger ist dann verpflichtet, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
Bei der Suche nach diesen naturbegünstigenden Maßnahmen muß die Behörde im Dialog mit dem Unternehmer zusammenwirken. Sachgerechte Auflagen, die vom Verursacher mit überlegt und akzeptiert sind, sparen bei der Behörde Verwaltungsaufwand und fördern beim Unternehmer die Verantwortlichkeit.
Das zweite Beispiel, das ich nennen möchte, ist der Schutz der für den Naturhaushalt unverzichtbaren Feuchtgebiete. Er ist ein Kernstück der Novelle.
Die vorgesehene Erlaubnispflicht wird den notwendigen Schutz für die klassischen Feuchtgebiete von den Altwässern und Verlandungszonen bis hin zu den Streuwiesen gewährleisten. Die Erlaubnispflicht ist besser als ein von manchen gefordertes absolutes Verbot. Denn so können in jedem Einzelfall die besonderen Umstände gewürdigt werden.
Auch wenn die Feuchtgebiete des Art. 6 d Abs. 1 in der Regel nur von geringem wirtschaftlichen Wert sind, muß doch das Verständnis der Vertreter der Landwirtschaft für die Regelung – und sie ist ja Hauptbetroffener – besonders hervorgehoben werden. Gerade angesichts des von der EG ausgehenden Produktionsdruckes ist es äußerst verdienstvoll, daß die Landwirtschaft bei den Gesetzesberatungen anerkannt hat, daß der Erhaltung der klassischen Feuchtgebiete Vorrang gebührt. Es ist nur gerecht, wenn das Gesetz einen Ausgleich für die Fortführung ungünstiger Bewirtschaftungsmethoden gewährt, wenn die Trockenlegung versagt wird. Damit wird dem einzelnen Landwirt eine Leistung abgegolten, die er auch im Interesse des Naturschutzes erbringt.
Für die Erhaltung der Wiesenbrüterbiotope in den Feuchtwiesen haben die Ausschüsse in § 6 d Abs. 2 eine Regelung vorgeschlagen, die auf dem Prinzip der einvernehmlichen Mitwirkung des Grundeigentümers beruht.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Durch diese Regelung wird die Landwirtschaft in die Pflicht genommen. Im Verlauf der intensiven Beratungen ist das allgemeine Verständnis dafür gewachsen, daß unbeschadet der wirtschaftlichen Bedeutung der Feuchtwiesen die Wiesenbrüterbiotope erhalten werden müssen. Der Bauernverband hat erklärt, daß er im Rahmen seines Einflußbereichs dafür eintreten wird und mit dem amtlichen Naturschutz partnerschaftlich zusammenwirken will. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß unseren Bauern die Wiesenbrüter auch am Herzen liegen. Die Verantwortlichkeit derer, die über die Lebensräume dieser Vögel verfügen, wächst mit der neuen Regelung ebenso wie die Verantwortlichkeit derer, die den Landwirten die notwendige Beratung zukommen lassen müssen. Die Erhaltung der Wiesenbrüter könnte immer – Anzeigepflicht hin oder her – nur unter Beteiligung der Landwirte gesichert werden. Und es ist wohl nicht zu erwarten, daß die Bauern nun nach der Novelle nichts anderes zu tun hätten, als diese Biotope zu zerstören. Ich bin deshalb zuversichtlich, daß dieses Modell des Miteinander, in dem der staatliche Freiraum die Verantwortung des einzelnen erhöht, erfolgreich sein wird und auch weit über diesen konkreten Bereich hinaus beispielhaft wirken wird. Ich bin zuversichtlich, daß der Naturschutz dadurch insgesamt gewinnen wird.

Das besondere Verhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bedarf über die Feuchtgebietsregelung hinaus näherer Erwähnung. Es hat ja im Parlament und in der Öffentlichkeit eine große Rolle gespielt, und es konnte manchmal der Eindruck entstehen, als drehe sich die gesamte Novelle um nichts anderes.

Nahtstelle zwischen Naturschutz und Landwirtschaft ist die Landwirtschaftsklausel, die bestätigt, daß die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff gilt. Damit ist die Sonderrolle gewürdigt, die die Landwirtschaft bei der Gestaltung der Kulturlandschaft spielt. Die Bauern haben diese Kulturlandschaft in jahrhundertelanger Arbeit gestaltet. Sie haben damit die Voraussetzungen für die Artenvielfalt und die Erholungseignung erst geschaffen. Mir liegt außerordentlich daran, dies hier und heute ausdrücklich auszusprechen und dankbar anzuerkennen. Diese bisherige bäuerliche Landwirtschaft ist ordnungsgemäß. Sie handelt nach dem alten bäuerlichen Gedankengut, daß der Boden auf Dauer nur leistungsfähig bleibt, wenn man ihm nicht zuviel abverlangt und ihn schonend behandelt.

So wie es dem Naturschutz darum geht, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, ist auch die Landwirtschaft bei ihrer Aufgabe der Nahrungsmittelerzeugung darauf angewiesen, daß die natürlichen Produktionsgrundlagen auf Dauer leistungsfähig bleiben. Deswegen kann nichts, was der Naturschutz will, gegen das wohlverstandene Interesse der Landwirtschaft sein. Des partnerschaftlichen Gesprächs, der gegenseitigen Information und auch der kritischen Anregung bedarf es immer.

Mit dem Freiraum, der durch die Landwirtschaftsklausel geschaffen wird, fällt der Land- und Forstwirtschaft, jedem einzelnen Landwirt und Waldbauern, vor allem den berufsständischen Organisationen und der Agrar- und Forstverwaltung, wie auch der Wissenschaft eine erhöhte und unmittelbare Verantwortung zu.

Meine Damen und Herren,

das Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz kann und wird das leisten, was seine Aufgabe ist: die Erhaltung unserer natürlichen Grundlagen sicherzustellen. Mit der Verabschiedung durch das Hohe Haus ist ein großer Schritt zur Fortentwicklung des Naturschutzrechts getan.

Es bedarf zum Erfolg aber noch der Umsetzung in die Praxis. Die Naturschutzbehörden werden das Gesetz mit Engagement, aber auch mit Augenmaß vollziehen. Wirksamer Naturschutz wird aber letztlich nur dann möglich, wenn jeder von uns, wenn alle Gruppen der Gesellschaft bereit sind, für die Erhaltung unserer Umwelt auch dann einzutreten, wenn damit persönliche Opfer verbunden sein sollten. Naturschutz spricht das ästhetische Empfinden an, wenn es um die Schönheit der Landschaft geht; er verlangt den Verstand, wenn es um die Zusammenhänge des Naturhaushalts geht. Gerade hier fehlen uns aber oft die Einsichten in die komplexen Verflechtungen. Trotzdem oder gerade deswegen müssen wir uns hüten, um kurzfristiger Vorteile willen langfristige Fehlentwicklungen einzuleiten.

Meine Bitte richtet sich deshalb an alle Mitglieder des Hohen Hauses und an alle Bürger draußen im Lande: helfen Sie mit am Schutz der Natur und an der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die jetzige und für spätere Generationen.

Ich danke Ihnen.

Anschrift des Verfassers:
Staatsminister Alfred Dick
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: 6_1982

Autor(en)/Author(s): Dick Alfred

Artikel/Article: Rede anläßlich der 2. Lesung der Novelle zum Bayerischen Naturschutzgesetz vor dem Bayerischen Landtag 4-5